

**Programm zur Marktüberwachung
von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
vom 9. September 2009,
aktualisiert am 20.09.2017**

I. Rahmen

Gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten erstellen die Mitgliedstaaten sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme.

Das vorliegende Marktüberwachungsprogramm gilt für den vom Unionsrecht erfassten Bauproduktesektor. Es wird im Internet unter <http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/GF-Marktueberwachung.html> veröffentlicht. Das Marktüberwachungsprogramm wird den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Das Programm gilt seit 1.1.2010 und wurde zum 1.7.2013 sowie am 20.09.2017 aktualisiert.

II. Ziele der Marktüberwachung

Durch die Überwachung der harmonisierten Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt soll die Transparenz auf dem Markt und die Sicherheit von Bauwerken erhöht werden und das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten gestärkt werden. Ein fairer Wettbewerb unter den Wirtschaftsakteuren soll gewährleistet werden.

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren, ob die Wirtschaftsakteure bei der Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) einhalten und die in Verkehr gebrachten harmonisierten Bauprodukte die Bedingungen für die Vermarktung erfüllen, insbesondere die erklärte Leistung tatsächlich erbringen und die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke nicht gefährden. Erfüllen die Bauprodukte nicht die Bedingungen für die Vermarktung, fordern die Marktüberwachungsbehörden den betroffenen Wirtschaftsakteur zur Korrektur auf und sorgen dafür, dass diese Bauprodukte nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden.

III. Erfasste Produktbereiche

Die Marktüberwachung nach diesem Programm erstreckt sich auf alle Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wurde. Sie erstreckt sich auch auf Bauprodukte, an denen die CE-Kennzeichnung unrechtmäßig angebracht ist, sowie auf Bauprodukte, für die der Hersteller eine Spezifische Technische

Dokumentation verwendet hat. Die Bauprodukte werden im Wesentlichen in die folgenden Produktbereiche gegliedert:

- 1) Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton
- 2) Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür
- 3) Dichtungsbahnen einschl. flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)
- 4) Wärmedämmprodukte, Dämmverbundbausätze/-systeme
- 5) Strukturelle Lagerungen, Querkraftdorne für tragende Verbindungen
- 6) Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte
- 7) Gipsprodukte
- 8) Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse
- 9) Vorhangfassaden / Verkleidungen / Geklebte Glaskonstruktionen
- 10) Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)
- 11) Sanitäreinrichtungen
- 12) Straßenausstattungen: Straßenausrüstung
- 13) Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel
- 14) Holzspanplatten und -elemente
- 15) Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder / Bindemittel
- 16) Betonstahl / Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile), Spannsysteme
- 17) Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse, Mauerwerkeinheiten, Mörtel und Zubehör
- 18) Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung
- 19) Bodenbeläge
- 20) Metallbauprodukte und Zubehörteile
- 21) Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen, Bausätze für innere Trennwände
- 22) Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile, Bausätze für Bedachungen
- 23) Produkte für den Straßenbau
- 24) Zuschlagstoffe
- 25) Bauklebstoffe
- 26) Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
- 27) Raumerwärmungsanlagen
- 28) Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen
- 29) Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen
- 30) Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse
- 31) Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel
- 32) Dichtungsmassen für Verbindungen
- 33) Befestigungen
- 34) Bausätze, Gebäudeeinheiten, vorgefertigte Elemente
- 35) Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammschutzprodukte

IV. Aktive Marktüberwachung

Im Geltungszeitraum des Programms kontrollieren die zuständigen Marktüberwachungsbehörden Bauprodukte in den o. g. Bereichen darauf, ob sie die **Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011** sowie von **Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** erfüllen. Aus den Produktbereichen werden jährlich Schwerpunkte der zu kontrollierenden Produkte festgelegt. Die Merkmale der Bauprodukte werden anhand angemessener Stichproben kontrolliert. Kontrollen werden durchgeführt in Baumärkten, im Baustofffachhandel sowie im Einzel- und Großhandel. Besondere Vertriebswege (Direktvertrieb, Internethandel etc.) werden einbezogen, ebenso Kontrollen in Herstellwerken von auf den Markt gebrachten Bauprodukten.

Im Rahmen der Überprüfung erfolgen eine Inaugenscheinnahme des Bauprodukts und Kontrolle der Unterlagen (z. B. Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Bescheinigungen zur Leistungsbeständigkeit). Wenn es angezeigt ist, z. B. bei entsprechenden Verdachtsmomenten, schließen sich physische Kontrollen und Laborprüfungen an.

Erkenntnisse über gefährliche oder nicht konforme Erzeugnisse von Bauprodukten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden und zum freien Verkehr auf dem Markt der Union bestimmt sind, werden im Rahmen der Erstellung von Produktrisikoprofilen berücksichtigt und den für die **Kontrolle der Außengrenzen** zuständigen Behörden (Zollbehörden) übermittelt. Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wird in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden die Kontrolle von in den Markt der Union eingeführten Bauprodukten durchgeführt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass kontrollierte Bauprodukte gegen **andere** einschlägige **Harmonisierungsrechtvorschriften** verstoßen (wie die Richtlinie 2001/95/EG - allgemeine Produktsicherheit -, Richtlinie 2009/142/EG – Gasgeräte - oder Richtlinie 2014/35/EU – elektrische Betriebsmittel mit Niederspannung), werden die hierfür zuständigen Marktüberwachungsbehörden informiert.

V. Reaktive Marktüberwachung

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden werden zudem tätig aufgrund von begründeten Anzeigen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen über nicht konforme Bauprodukte sowie anlässlich von Meldungen anderer EWR-Staaten, insbesondere im Rahmen des Schnellinformationssystems (RAPEX).

VI. Beschränkende Maßnahmen

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden ergreifen nach den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für Bauprodukte unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit **beschränkende**

Maßnahmen bei nicht konformen Bauprodukten¹. Ebenso können beschränkende Maßnahmen ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass ein Bauprodukt eine Gefahr für die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt. Ergänzend können auch **Sanktionen** (wie Bußgelder) verhängt werden.

VII. Informationen

Zu den Maßnahmen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zählen eine zielgruppenorientierte Information (z. B. für Wirtschaftsakteure [Hersteller, Händler, Importeure], Verbände, am Bau Beteiligte [Architekten, Bauingenieure etc.]) sowie die Bereitstellung von Informationen auf verschiedenen Wegen (Internet, Flyer, Vorträge, Präsentation auf Messen etc.).

VIII. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden führen soweit erforderlich Produktkontrollen in Abhängigkeit von regionalen Märkten (z. B. mit ähnlichen Produktangeboten) auch in Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden **anderer EU-Mitgliedstaaten** durch.

Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität eines Bauproduktes nicht auf Deutschland beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten. Zudem unterrichten sie die Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten über vorläufige Maßnahmen, die sie getroffen haben, um die Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder ein Bauprodukt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, und über Aufforderungen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

IX. Informationen zu den zuständigen Behörden

Das Marktüberwachungsprogramm wird von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem Deutschen Institut für Bautechnik als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der Länder (www.dibt.de => Marktüberwachung) durchgeführt. Auf dieser Internetseite ist eine aktuelle Liste der Kontaktstellen in den Ländern verfügbar.

¹ Im Gegensatz zu den Verbraucherprodukten liegen für den harmonisierten Bauproduktesektor auf europäischer Ebene keine allgemeingültigen Grundsätze für die von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geforderte Risikobewertung (vgl. Art. 19 (1), Art. 20 (1)) vor.

**Festlegungen zur Durchführung
des Marktüberwachungsprogramms von harmonisierten Bauprodukten
nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
für das Jahr 2018
vom 06.12.2017**

I. Ziele der Marktüberwachung

Durch die Überwachung der harmonisierten Bauprodukte auf dem europäischen Binnenmarkt soll die Transparenz und Sicherheit auf dem Markt für Bauprodukte erhöht werden und das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten gestärkt werden. Ein fairer Wettbewerb unter den Wirtschaftsakteuren soll gewährleistet werden.

II. Ausrichtung der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden sind bestrebt, materielle Mängel der Bauprodukte sowie Mängel der Konformität zwischen tatsächlicher und erklärter Leistung aufzudecken. Mangelhafte harmonisierte Bauprodukte sollen erforderlichenfalls vom Markt beseitigt werden.

III. Produktkontrollen

Einstieg jeder Produktkontrolle ist die in Augenscheinnahme des Bauprodukts und die Kontrolle der Unterlagen (z. B. Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Angaben zur CE-Kennzeichnung). Wenn es angezeigt ist, z. B. bei einem Verdacht auf materielle Nichtkonformität des Bauprodukts, schließen sich Produktprüfungen an.

Im Jahr 2018 sollen – im Rahmen der vom Marktüberwachungsprogramm vom 09.09.2009, aktualisiert am 27.09.2013, erfassten Produktbereiche – schwerpunktmäßig Bauprodukte aus folgenden Bereichen kontrolliert werden, was nicht ausschließt, dass weitere Produkte in die aktive Kontrolle einbezogen werden.

3 Dichtungsbahnen

- EN 13707 (Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen)
- EN 13969 (Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Abdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser)

4 Wärmedämmprodukte:

- EN 13164 (Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS))
- EN 13165 (Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan - Hartschaum (PUR))

12 Straßenausstattungen

- EN 14388 (Lärmschutzeinrichtungen an Straßen)

13 Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel:

- EN 14080 (Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen)

14 Holzspanplatten und -elemente:

- EN 13986 (Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen)

19 Bodenbeläge

- EN 1338 (Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren)
- EN 1339 (Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren)
- EN 1340 (Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren)
- EN 1341 (Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren)
- EN 1342 (Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren)
- EN 1343 (Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren)

23 Produkte für den Straßenbau

- EN 12591 (Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Anforderungen an Straßenbaubitumen)
- EN 14023 (Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifikation von polymermodifizierten Bitumen)

27 Raumerwärmungsanlagen:

- EN 442-1 (Radiatoren und Konvektoren)